

Sonderrundschreiben zur Erbschaftsteuerreform



CONNEX
GRUPPE

INFORMATION

Bundesverfassungsgericht verlangt Erbschaft- und Schenkungssteuerreform – Was bleibt vom Erbe übrig?

Mehrere Jahre waren Erbschafts- und Schenkungssteuer beim Bundesverfassungsgericht auf dem Prüfstand. Im Ergebnis haben die Verfassungsrichter nun festgestellt, dass auf Grund des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz die bisherigen Vorschriften – insbesondere im Bereich der Besteuerung von Immobilienbesitz und Betriebsvermögen verfassungswidrig sind. Für den Gesetzgeber bedeutet dies nun, bis Ende 2008 eine entsprechende Gesetzesänderung durchzuführen, die bestehende Ungleichgewichte vor allem bei der Bewertung der verschiedenen Vermögensarten aufhebt.

Je schneller der Gesetzgeber reagiert, desto schneller fließen zusätzliche Steuereinnahmen. Es ist anzunehmen, dass der vorgegebene Zeitrahmen möglicherweise nicht vollständig genutzt wird. **Gesetzesentwürfe mit deutlichen Erbschaftsteuererhöhungen werden bereits seit einiger Zeit intensiv diskutiert – entsprechende Gesetzesänderungen könnten somit sogar noch dieses Jahr kommen.** Hier ist also akuter Handlungsbedarf gegeben. Wer seinen Besitz, den er zu vererben gedenkt, noch zu Lebzeiten und vor der Reform überträgt, der kann sich auf den sog. Vertrauensschutz berufen.

HINTERGRUND: Jährlich werden in Deutschland Vermögen im Wert von bis zu 150 Mrd. € vererbt. Nicht nur die Nachfahren profitieren dabei, auch der Staat kassiert kräftig mit. **Allein im Jahr 2006 betrug das Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen 3,8 Mrd. €.** Es ist damit zu rechnen, dass dieser Betrag zukünftig deutlich ansteigen wird. Ein beträchtlicher Teil dieser Steuern ließe sich jedoch sparen, wenn die Erblasser schon zu Lebzeiten einen Teil des Vermögens an die Erben weitergäben.

Unternehmen und Betriebsvermögen – Was ist Ihr Unternehmen wert ?

Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungsplanung führen ein stiefmütterliches Dasein – mit oftmals fatalen Folgen. Insbesondere für Familienunternehmen und deren meist starke Verflechtungen mit dem Privatbereich des Unternehmers und seiner Familie können sich enorm nachteilige Konstellationen ergeben. Der Gesetzgeber ist nun aufgerufen, ein Bewertungsverfahren zu schaffen, das eine Bewertung des Unternehmens mit dem Verkehrswert ermöglicht. Die neue Bewertung wird sich dann an diesem Marktwert orientieren und nicht mehr an den Steuerbilanzansätzen, die oft niedriger ausfielen, da insbesondere immaterielle Werte nicht berücksichtigt wurden. Gutachten und Gegenprüfungen durch das Finanzamt scheinen unvermeidbar. Dem Unternehmer bleibt ist alleine die Unsicherheit über die zukünftige Besteuerung im Erbfall.

Immobilien und Grundvermögen – ist Omas kleines Häuschen noch sicher?

Auch die bislang praktizierte Ungleichbehandlung von Immobilien- und Geldvermögen muss vom Gesetzgeber korrigiert werden. Zielsetzung ist, für unterschiedliche Arten von verschenktem oder vererbtem Vermögen vergleichbare Maßstäbe zu schaffen. Immobilienvermögen darf somit bald nicht anders bewertet werden als Bargeld- oder Aktienvermögen. Allerdings kann eine Besteuerung durch zu gewährende Freibeträge gemindert oder ganz vermieden werden. Dies könnte beispielsweise für „Omas kleines Häuschen“ gelten. Denn bereits 1995 hatten die Verfassungsrichter klargestellt, dass es möglich sein müsse, ein normales Einfamilienhaus ohne Zahlung von Erbschaftsteuer vererben zu können. Aber auch bei höherwertigen Immobilien sind Gestaltungen zur Senkung des Steuerwertes möglich.

Anders dürfte sich zukünftig die Lage bei **vermietetem Grundbesitz** gestalten. Da bei der bisherigen Bewertung der zur Bestimmung der Erbschaftsteuer relevante gemeine Wert (Verkehrswert) durch den Finanzamtsseitig festgestellten Bedarfswert meist deutlich unterschritten wird. **Eine deutliche Erhöhung scheint hier so gut wie sicher.**

Sonderrundschreiben

Erbschaftsteuerreform



CONNEX
GRUPPE

INFORMATION

WANN ...?

Vermeiden Sie Hektik, aber handeln (schenken) Sie zügig. Noch ist die steuersparende Übertragung von Immobilien auf künftige Erben im Wege der Schenkung erlaubt. Hier sind – zumindest derzeit – noch verschiedene Gestaltungsmodelle umsetzbar, die Ihre individuellen Prioritäten berücksichtigen. **Zeit ist Geld** - die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten sind noch vorhanden – **nutzen Sie diese**. Kaum eine Steuerart bietet sich hinsichtlich der Gestaltungsvielfalt so an wie die Erbschaft- und Schenkungssteuer.

... UND WIE?

Vor allem bei Umsetzung komplexer Nachfolgeregelungen und Vermögensübertragungen sind zeitliche Planung und Abstimmung einzelner Komponenten aufeinander besonders wichtig. Ideal, wenn dies als **Komplettlösung**, als Paket ausgebildet werden kann.

Wir bieten Ihnen ein **Gesamtpaket**, das neben der Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Aspekte vor allem eines berücksichtigt: Ihre persönlichen Zielsetzungen. Die Einbindung von Spezialisten aus den geforderten Bereichen in ein Team, das ausschließlich Ihren Vorgaben entsprechend die optimale Lösung findet, ist Grundlage jeglicher soliden Nachfolgeregelung. Ihr Berater stellt Ihnen dabei nicht nur seine Expertise und Erfahrung zur Verfügung. Ihm stehen insbesondere durch die Einbindung in das CONNEX-Netzwerk spezialisierte **Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer** und **Steuerberater** sowie bei Bedarf **Notare** zur Seite.

Ob Sie einzelne **Beratungsleistungen** abrufen oder ihn mit kompletten **Beratungsfeldern** wie etwa der Nachlassplanung betrauen – die Basis bildet grundsätzlich die vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen. Unsere Handlungsempfehlung orientiert sich dabei immer an Ihren individuellen Vorgaben und Wünschen. Aber auch nach dem Erbfall gibt es noch Gestaltungsmöglichkeiten, um Haftungsrisiken zu vermeiden oder Steuerbelastungen zu reduzieren. Hier ist jedoch frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Berater notwendig. **Sichern Sie Ihre Vermögenswerte!!**

WIR BERATEN SIE BEI ...

- Gestaltung von Ehe-, Erb- und Schenkungsverträgen
- Testamentsgestaltung/-vollstreckung
- Steueroptimale Gestaltung der privaten und betrieblichen Vermögensnachfolge (optimale Nutzung der gesetzlichen Freibeträge)
- Die Übertragung von Immobilien
- Zivil- und steuerrechtlich optimierte Nachfolgeregelungen
- Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen oder unter Nießbrauchsvorbehalt (ggfs. jeweils mit Rückvergütung)
- Beratung und Durchführung von Erbauseinandersetzungen (Abwehr/Durchsetzung gerichtlicher/außergerichtlichen Ansprüche)
- Umstrukturierung des Unternehmens im Vorfeld der Nachfolgeregelung
- Stufenweise Heranführung bzw. Integration des Nachfolgers
Coaching, Management auf Zeit
- Versorgungskonzepte für den Unternehmer und dessen Familie

Für Ihre Fragen rund um die Themen Erbe & Schenken stehen Ihnen unsere Berater gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch unter zur Verfügung.

CONNEX GRUPPE

Steuerberater . Wirtschaftsprüfer . Rechtsanwälte

CONNEX Haus

CONNEX Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH · Augustastraße 6-8 · 06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 217830 · Mail: halle@connex-stb.de · Web: www.connex-stb.de